

Renate Maaß

Mitglied des Sprecherrates der

BI Kein Fracking in der Heide

Grenzweg 22

21244 Buchholz

11.01.2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie, sowie Verordnungsentwürfen

- Die Regelung, die für die Gasförderung avisiert wird, **Frackingverbot oberhalb 3000 m unter NN gilt nicht für die Aufsuchung des Erdöls im Posidonienschiefer**, so wie sie im **Aufsuchungsfeld Oldendorf** durch die Firma Kimmeridge Energy und durch die PRD im **Aufsuchungsfeld Sittensen** geplant ist. Die Förderhorizonte sind in der Regel zwischen 2000 m und 3000 m unter NN im Posidonienschiefer zu finden.

Bei uns im Gebiet des **Kreises Harburg** gibt es das Ölfeld „Sinstorf,“ eine Diskordanz Lagerstätte, die „im Osten von der steilen Randstörung des Salzstockes Meckelfeld, im Süden von der Diskordanz zwischen Dogger-beta-Sandstein und transgredierendem Alb, im Norden von Randwasser begrenzt...ist“¹- ein Konzessionsgebiet mit konventioneller Förderung, wo mehrere Bewilligungen zur Ölförderung seit den 1960iger Jahren bestehen, das grenzüberschreitend in Niedersachsen und Hamburg belegen sind. **Hier wird im Horizont zwischen 2000 bis 3000 m unter NN gefördert.**

In diesem Zusammenhang ist das **Problem des Bestandsschutzes von bestehenden Bewilligungen und Alzulassungen und deren Betriebsplänen für uns im Kreis Harburg** ein besonderes Problem. Diese Entscheidung im Gesetzestext zu Gunsten der bestehenden Förderungen, ohne Einbeziehung des Standes der Technik und der Umweltauflagen beim Einreichen neuer Betriebspläne zur Entscheidung bei den Landesbergbauämtern, halte ich für eine schwerwiegende Fehlentscheidung der

1 Boigk, Heinz(1981): Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland, S. 92

Gesetzesvorlage.

Es kann doch nicht sein, dass so eine "echte Gewässerbenutzung" , wie bei uns die Durchteufung der eiszeitlichen Rinnen durch neue Produktionsbohrungen in 2010 im Bereich des Bewilligungsfeldes Sottorf Ost 1 oder im Wasserschutzgebiet Vorhop und Panzenberg durch Bestandsschutz ausgehebelt wird!

Die Untere Wasserbehörde wurde auf Anraten des LBEG nicht in die Zulassung der Sonderbetriebspläne einbezogen!

Der Schutz der Wasser Vorbehalts- und Vorranggebiete, der Wasserschutzgebiete, besonders im Bereich der norddeutschen eiszeitlichen Rinnen, muss gelten und durch eine UVP Prüfung und in Zustimmung mit der Unteren Wasserbehörde und Einbeziehung der Öffentlichkeit entschieden werden.

Das gilt insbesondere z. B. bei der Förderung und Verpressung der Produktionswässer in den Wasserschutzgebieten Panzenberg und Vorhop in Niedersachsen. Hier müssen bestandskräftige wasserrechtliche Zulassungen widerrufen werden. Bestandsschutz darf diese Schutzgebiete nicht von den gesetzlich angestrebten Standards ausnehmen².

- Die Öl- und Gas fördernde Industrie hat das bei der Produktion anfallende Lagerstätten-Wasser immer ins Erdreich verbracht durch Einpressung zur Produktionssteigerung oder Verpressung zur Endlagerung, was nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und daher abzulehnen ist.
- Der Gesetzentwurf muss wissenschaftlich fundierte Aussagen über die Aufbereitung des das Lagerstätten-Wassers treffen. Die Einstufung dieses Produktionswassers als Abfall und dessen Entsorgung muss nach entsprechender gesetzlicher Regelung erfolgen. Fachleute wie z. B. die Wissenschaftler der Gesellschaft deutscher Chemiker(GDCH) müssen, unter Offenlegung der Zusammensetzung dieser Produktionswässer seitens der Förderer, Vorschläge für die Entsorgung nach dem Stand der Wissenschaft unterbreiten.
- Dabei ist es unerheblich, ob die Produktionswässer durch eine Fracking Bohrung entstanden oder bei der konventionellen Förderung.
- Bei uns im Gebiet des Kreises Harburg im „Ölfeldes Sinstorf“, wo aus einer Diskordanz Lagerstätte, die „im Osten von der steilen Randstörung des Salzstockes Meckelfeld, im Süden von der Diskordanz zwischen Dogger-beta-Sandstein und transgredierendem Alb, im Norden von Randwasser begrenzt...ist“³- Öl gefördert wird, entstehen in Folge konventioneller Förderung (10% Naßöl mit 90 % Lagerstättenwasser) seit den 1960iger Jahren Produktionswässer, die seit 1995 in Höhe von annähernd 1.700000 Kubikmetern im Stadtgebiet Hamburgs und in Grenznähe im Kreis Harburg bis heute in den Untergrund einpresst werden. Dabei werden eiszeitliche Rinnen durchteuft.
- Zur Vermeidung von Umweltgefahren durch Verpressung und Einpressung von Lagerstättenwässern, ebenso wie Produktionswässern sollte ein generelles Verbot der Entsorgung

2 Drucksache des Bundesrates vom 02.07.2014, S.2

3 Boigk, Heinz(1981): Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland, S. 92

in tiefe Gesteinsschichten ausgesprochen werden, da die Rückführung keine umweltverträgliche Lösung des Problems darstellt und nicht dem Stand der Technik entspricht. Es gibt keine wissenschaftliche Begleitung in Langzeit bisher verpresster Produktionswässer, so dass keine wissenschaftlich gesicherte Aussage über den Verbleib gemacht werden kann.

- Der Vorgang einer Verpressung der Produktionswässer auf 5000 m unter NN, so wie geplant durch die RWE DEA in Niedersachsen, vorgetragen von Dr. Delling im AK Rotenburg am 09.12.2013, nunmehr als Betriebsplan eingebracht beim LBEG Niedersachsen zur Genehmigung in 12/14, ist abzulehnen.

Begründung: Es entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft Prozesse zu initiieren, die nicht erforscht sind. Es ist mir keine Langzeitforschungen zum Bedingungsgefüge einer wissenschaftlichen Begleitung einer Verpressung bekannt, schon gar nicht einer in einem Verpresshorizont vom 5000 m Tiefe, wo keinerlei Erfahrung vorliegt. Hingegen sind Unfälle mit unterschiedlichen Folgen zu benennen, wie ein vermutlicher Zusammenhang zu Erdbeben.

- Besondere Anforderungen sind an die Bohrlochsicherheit zu stellen. Die Möglichkeit der Wegsamkeiten aufsteigender Flüssigkeiten und Gase in diesem Bereich wird nicht in der Gesetzesvorlage eingefordert.
- Meine Kritik wendet sich gegen die gesetzliche Gleichstellung (BVerwG) salinärer Tiefenwässer (Lagerstätten Wasser) als Grundwasser, genau wie das nicht salinäre Grundwasservorkommen, das die Trinkwasserversorgung sichert. Diese Gleichstellung von Abwasser und Trinkwasser sollte verändert werden zugunsten eines Regelungsansatzes des Europäischen Grundwasserrechts, das als Grundwasser dasjenige unterirdische Wasser ansieht, welches einer wasserwirtschaftlichen Lenkung und Nutzung entspricht. Daraus leitet sich auch der erforderliche Schutzanspruch dieses "Trinkwasser Grundwassers" ab.
- Nahezu 100 % der Fläche des Kreises Harburg, die im Aufsuchungsgebiet Oldendorf liegen, sind öffentlichen Belangen gewidmet. Unterhalb von FFH und Naturschutzgebieten ist aber kein Frackingverbot vorgesehen. Eine verhängnisvolle Entscheidung, die nicht hinzunehmen ist!
 - Für den Erhalt der Landschaft und der Einzigartigkeit des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide ist es undenkbar, dass die Unterwanderung dieses Schutzes erlaubt wäre. Fracking braucht enorme Wassermengen für seinen Förderprozess. Es ist undenkbar, dass eine weitere Ausschöpfung des Heidewassers, was schon durch die bestehende 30 jährige Versorgung von Stadtteilen Hamburgs durch Hamburg Wasser regionale Veränderungen zum Nachteil brachte, zusätzlich diese Region durch Eingriffe in den Untergrund, die Wasserreserven, belastet.

Hier gilt der Besorgnisgrundsatz, dass das kostbare Gut **Trinkwasser als öffentlicher Belang absoluten Vorrang vor der Rohstoffsicherungsklausel** haben muss⁴.

- Weiterhin sind die Vorschläge zu **Haftungs- und Schadensersatz** Fragen zu überarbeiten.

Fraglich ist, welche Haftung die explorierenden Unternehmen trifft hinsichtlich Umweltschäden und insbesondere der Verunreinigung des Allgemeinguts Wasser. Ist die gesetzliche Lage wirklich ausreichend – sei es nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 69), dem Bergbaurecht (§§ 114, 120) oder gar dem StGB (Gewässerverunreinigung § 324 StGB; Bodenverunreinigung § 324a; 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften)?

Gerade der Nachweis der Kausalität von Verunreinigung in großer Tiefe – beispielsweise von urzeitlichen Grundwasserlagerstätten(eiszeitliche Trinkwasserressourcen) dürfte schwer fallen. Dazu kommt auch, dass die Haftung der Verantwortlichen Firmen und deren Organe, die zum Teil (wie im Fall vom Blue Mountain Exploration LLC/Kimmeridge Energy) in fernab und im Geltungsbereich anderer Rechtsordnungen ihren Sitz haben, schwer durchsetzbar sein wird. Eine mögliche Haftung greift auch immer erst a posteriori – irreparable Schäden an einzigartigen Umweltgütern wie Trinkwasser und wertvollen Böden sind dann längst eingetreten. Man bedenke nur, dass wenige Tropfen Mineralöl große Mengen Trinkwasser zerstören können. Die Frage stellt sich also vielmehr nach dem präventiven gesetzlichen Schutz und der ist nach aktueller Lage unzureichend.

Die Beweislastumkehr bei Bergschadensvermutung sollte auch für potentielle nachteilige Veränderungen von Oberflächengewässern und trinkbarem Grundwasser, Luft- und Bodenschädigungen gelten. Eine Umwelthaftpflichtversicherung der Förderer in unbeschränkter Höhe sollte an eine Konzessionsvergabe gebunden sein.

Renate Maaß

4 Richterspruch des BVG 2009